

Auswärtige
Landesherrliche Edict und
Constitutiones
à Num. 1. bis Num. 11.

VI.

zu Leipzig
der Juristen Facultät zu
Galle.

IV, 12^r.

III, 492.



1. Gründungsbrief des Duell - Edict de dato Cracau
d. 15. April. 1706.
2. Zusammenf. des Gründungsbriefs. Duell Edict de dato
Vorschu d. 2. Jul. 1712. worinnen das vorig. Brief
mit derfolgt. Brief verändert und verändert und ge-
ändert worden.
3. Declaratio des Fürstl. Erz. Fürstl. Herzogthums,
Constitution de dato Wien. Probatur d. 18. Oct. 1699.
4. Fürstl. Bischof. Müntzbrief Edict de dato Müntz
d. 6. April. 1697. dasinn alle Befrey. Postzitten
vorhalten werden.
5. Frey. Ordnung der Kriegstadt Müllhausen
de do. 1688.
6. Tauschbrief zwischen dem Rath und der Bürger-
schaft zu Müllhausen vorricht. necessus.
7. Verordnung des Rath zu Müllhausen d. 2. Dec. 1697.
daß die Hypothecarii extrajudiciales, nach dem
Hypothecarii judicialibus immediate vor dem loci
set werden.
8. Supplementa und Erläuterungen über einige
Artikel der Stadt Müllhausen Tauschbrief und Capital
der Frey. Ordnung.
9. Erläuterung und Verbesserung einiger Artikel
der in der ersten Auflage des Frey. Briefs publicirten
Frey. Briefs und gerichtl. Ordnung. de dato Wrißnau, d.
15. Nov. 1742.
10. Statuta des Kriegsbilds Wrißnau d. 1571.
11. Fürstl. Erz. Fürstl. Constitutiones magna nos-
træ de alienatione der Ehen, Erb. und Mütter
d. 1593. 1609. 1612. 1699.
12. Darin Vorstellen des Quitts d. d. Frey. Briefs confirm.
für den Rath zu Müllhausen und Wrißnau d. 15. Maj.
de do. 1598. d. 15. Maj.

SVPPLEMENTA

und

Erläuterungen,

über

einige ARTICUL,

der

Käyserl. Freyen, und des Heil.

Röm. Reichs-Stadt

Wülflhausen

Willführ,

und Capitel

der

erneuerten

Proceß-Ordnung.

Dasselbst gedruckt bey Job. Dav. Brückner, 1725.

8.



8
SUPPLEMENTA
und
Beschreibungen
hier
einige ARTICUL
zu
beschreiben und zu
den
Beschreibungen
Zusätze
und
zu
den
Beschreibungen
Zusätze



Decorative border consisting of a dense row of small, repeating floral or geometric motifs.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

S

Er Bürger-
meistere und
Räthe, bey
der Käyserl.
Freyen, und
des Heiligen
Römischen
Reichs Stadt Mühlhausen,
fügen

X 2



fügen hiermit allen und jeden
 Bürgern und Unterthanen in
 Stadt und Dorffschafften zu
 wissen: Demnach man bishero
 wahrgenommen: Das über ein
 und andern Articul, der Stadt
 Willfürh und Proceß. Ord-
 nunge, vielfältige Proceße ent-
 standen, und das solche, hinkün-
 ftig verhütet werden können:
 wenn diejenigen *explicationes*
 durch deren Mangel, solche Pro-
 ceß machende Zweifel sich erei-
 gnet, *suppliret*, und *respective et*
 läutert, mithin *pragmatica sanctione*,
 ne,



ne, solchane dubia præcaviret wir-
 den; So haben Wir zu dem
 Ende eine Commission angeord-
 net, und nach dem solche, und
 Wir auch selbst wahrgenom-
 men, daß durch folgende supple-
 menta oder Erläuterungen, Er-
 örterungen unⁿ Entscheidungen
 der bis dahero, durch kostspiel-
 terige Prozesse, ventilirter qua-
 sitionen, der Sache guten theils
 gerathen werden könne; So
 haben Wir nach reiffer Ueberle-
 gung solchne legis latorische supple-
 menta und Erläuterungen ab-
 fassen,

fassen, zum Druck befördert
 und hiermit publiciren lassen
 wollen. Es lauten aber solche
 wie folget:



Sop



Supplem. I.

ad Artic. 69. Lib. 1. Statutorum.

DWenn ein Weib, so keinen Ehe-
mann hat, ohne Consens eines
Kriegslichen Vormundes, un-
bewegliche Güter dennoch veräußert,
und sie oder ihre Erben in dreyßig
Jahren solche veräußerte Güter nicht
in Anspruch nehmen, so ist ihre Klage
verjähret, über bewegliche Güter a-
ber behält sie die Freyheit, ohne Krie-
gischen Vormund zu schalten und zu
wal-

walten auch bey jemanden ein Ansehn
aufzunehmen, und dagegen ein oder
mehr unbewegliche Stücke zum Un-
terpfande einzusetzen.

Supplem. II.

ad Art. 6. §. 5. Lib. 3. Statut.

Es geschieht aber solche, des
Mannes Veräußerung, der
Frauen zum Schaden, wenn sie da-
durch an ihrem Eingebrachten und
dessen Versicherunge verkürzet wor-
de; Es soll aber dieselbe solchen falls
schuldig seyn, innerhalb zehen Jah-
ren, von der Zeit an, da sie Wissen-
schaft von solcher Veräußerung er-
langet, und solches auf Begehren
endlichen erhärten kan, sich bey Uns
deswegen melden, und Erkenntniß
bitten.

Sup.

Supplem. III.

ad Artic. 7. S. 4. Lib. 3. Statut.

Wie nun hieraus zur Genüge
 erhellet, daß eine berechtigte
 Weibes-Person, wenn sie mit jeman-
 den nebst ihrem Manne, oder mit
 Consens desselben, etwas handeln,
 und sich verpflichten will, weder der
 Renunciacion des Scti. Vellejani, noch
 der Authentica: Si qua mulier &c.
 nöthig habe, sondern genug sey, daß
 sie ohne einen besondern Kriegerischen
 Vormund bloß denen in dem 7ten
 Articul Lib. 3. Unserer Willkühr, ihre
 gedünneten Wohlthaten, nach genugsamer
 Erinnerung, absage; so hat es
 dabey nochmals sein Bewenden, und
 sollen sie mit dergleichen Ausfuchten
 künftig hin so fort bey denen Gerich-
 ten abgewiesen werden.

) (5

Sup-

§ 10 §

Supplem. IV.

ad Artic. 9. & 10. Lib. 3. Statut.

Es ist bißhero, bey Veräußerun-
ge ausstehender Haus-Terme-
ne, von dem Schuldmannne zuweilen
das Näher-Recht preceadiret wor-
den, wir wollen aber, das in den Sta-
tuten eingeführte Näher-Recht, da-
hin nicht exstendiret, sondern bloß auf
Grundstücke verstanden haben; und
ordnen dabeneben: Daß, wenn der
nächste Freund des Näher-Rechts
sich nicht bedienen wolle, der nachfol-
gende weitere Freund, unter denen,
welche, nach dem Articulo X. Lib. 3.
Statuti, zum Näher-Rechte befugel
sind, zu admittiren sey;

Sup-

§ 11 § 2

Supplem. V.

ad Art. 11. Lib. 3. Statut.

Die bey Untersuchung des Näher-Rechts erforderete Kosten, ist der Verkäufer schuldig zu tragen, wenn er die nach dem Artic. 9. behörige Anbiethung unterlassen hat, die Cammerer aber nicht mehr, als ein Kaufgeld zu fordern befugt.

Supplem. VI.

ad Art. 14. Lib. 3. Statut.

Mit die Libertat der Verkäufer, nicht allzu sehr eingeschränket werde, soll der 14te Artikel des 3ten Buches der Willkühr, dahin limitiret seyn, daß der Näher-Kauff und die zu dem Ende nöthige Ausbiethung an die, im 10. Articul des dritten Buches enthaltene Freunde, nur alsdann

dann statt haben solle, wenn sothane Güter von beyderseits Eltern oder Vor-Eltern herkommen.

Supplem. VII.

ad Art. 1. §. 3. Lib. 4. Statut.

Senn derjenige, so ein Testament machen will, und zwar eben nicht krank ist, auch keine andere Ursache hat, zu dem Ende zwey Rath's-Freunde, samt einem Actuario in seiner Wohnung auszubitten, gleichwohl aber, lieber alda, als in sitzendem Rathe sein Testament machen, oder übergeben will; so soll ihm solches frey stehen, und sollen weder die bis dato also errichtete, oder künftighin dergestalt gemachte Testamente angefochten werden.

Sup-

BS 13 88

Supplem. VIII.

ad Ordinationem processus p. 1. Tit. 23.

Nachdem man in Erfahrung
kommen, daß der Credit in
Handlungen, unter andern dadurch
auch geschwächet werden wollen, daß
allhier, über die Wechsel-Briefe, nicht
schleuniger, als über gemeine Hand-
schriften, in Ermanglung absonder-
lichen Wechsel-Processus, verholffen
werde; so soll künfftighin wider jeden
Kramer, Kaufmann und auf die
Wesse ziehenden Handwerks-Mann,
der über Kaufmanns-Waare, nicht
aber auf baar gelehnet Geld, einen
Wechsel-Brief ausstellet, solcher
Brief dahin verstanden werden, daß
er dem Kaysertlichen Privilegio der
Bürger, de non arrestando renuncii-
ret habe, und mit Arrest wider ihn
verfahren werden. Sollte auch je-
mand

mand in seinem Wechsel-Briefe die Clausul einrücken, daß im Fall der nicht-Einhaltung, er nach dem Wechsel-Rechte, dieser oder jener Handels-Stadt wider sich verfahren lassen wolle, so soll dieses pactum für gültig geachtet seyn, und nach solchem Rechte wider ihn procediret werden.

Supplem. IX.

ad Ordinationem Processus p. 1. T. 28.

Wenn es aber geschiehet, daß der Richter erster Instanz die appellation rejiciret, so bleibet es zwar bey dem, daß Appellant nicht nöthig habe, von neuem de rejectione decreti zu appelliren, jedoch soll er schuldig seyn, infra decendum dem Judici a quo zu notificiren: Ob er seiner Appellation inhäeriren wolle oder nicht.

Wie

MS 15 58

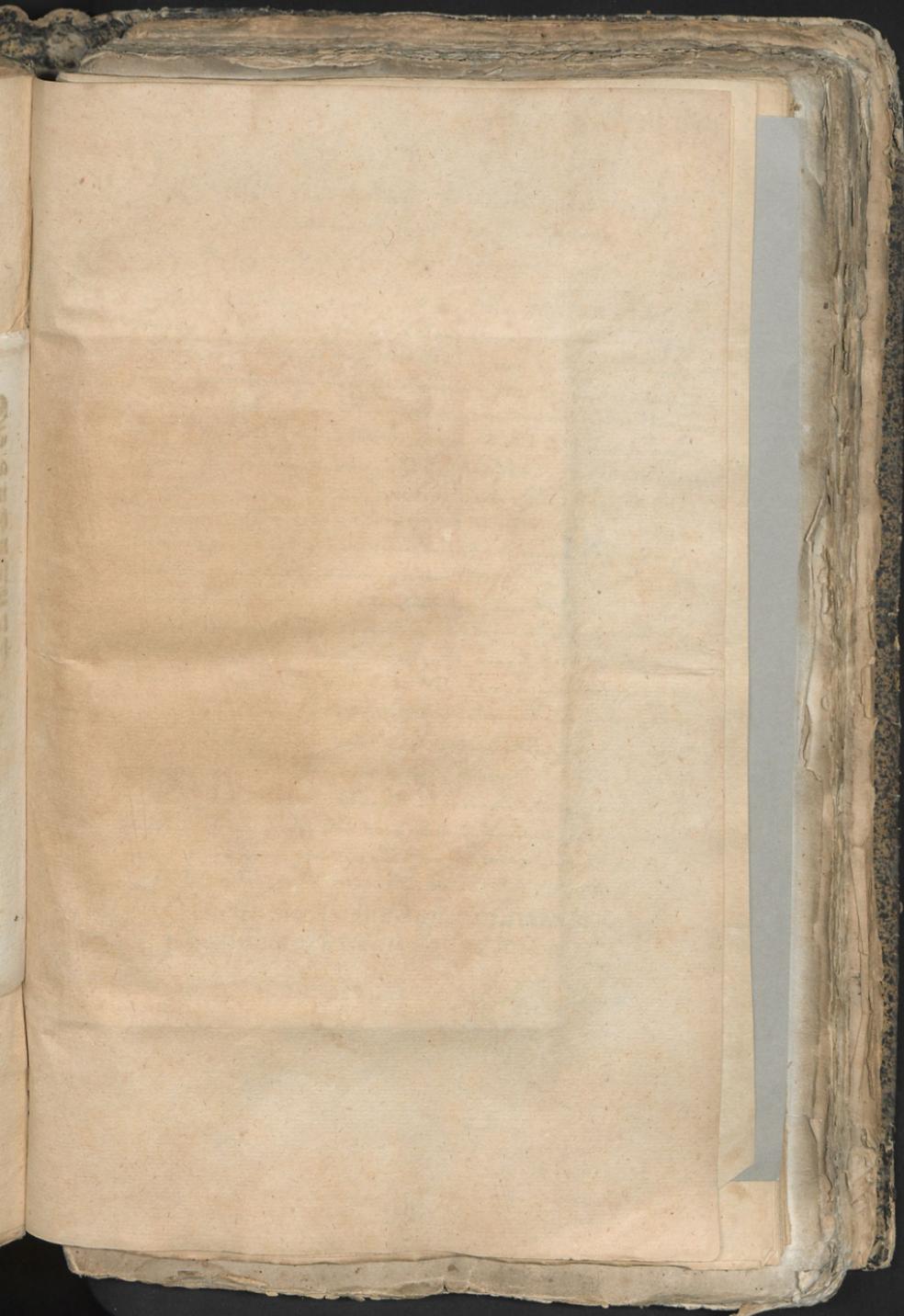
Sie nun Unser ernster
Wille ist: daß von dato
an, solche Supplementa Vermehr-
und Erläuterungen vim legis
haben, und die Gerichte dar-
nach judiciren sollen: Als wird
sich männiglich von hiesiger
Berichtbarkeit, darnach zu ach-
ten wissen. Publicatum Mühl-
hausen den 14. Julii 1725.

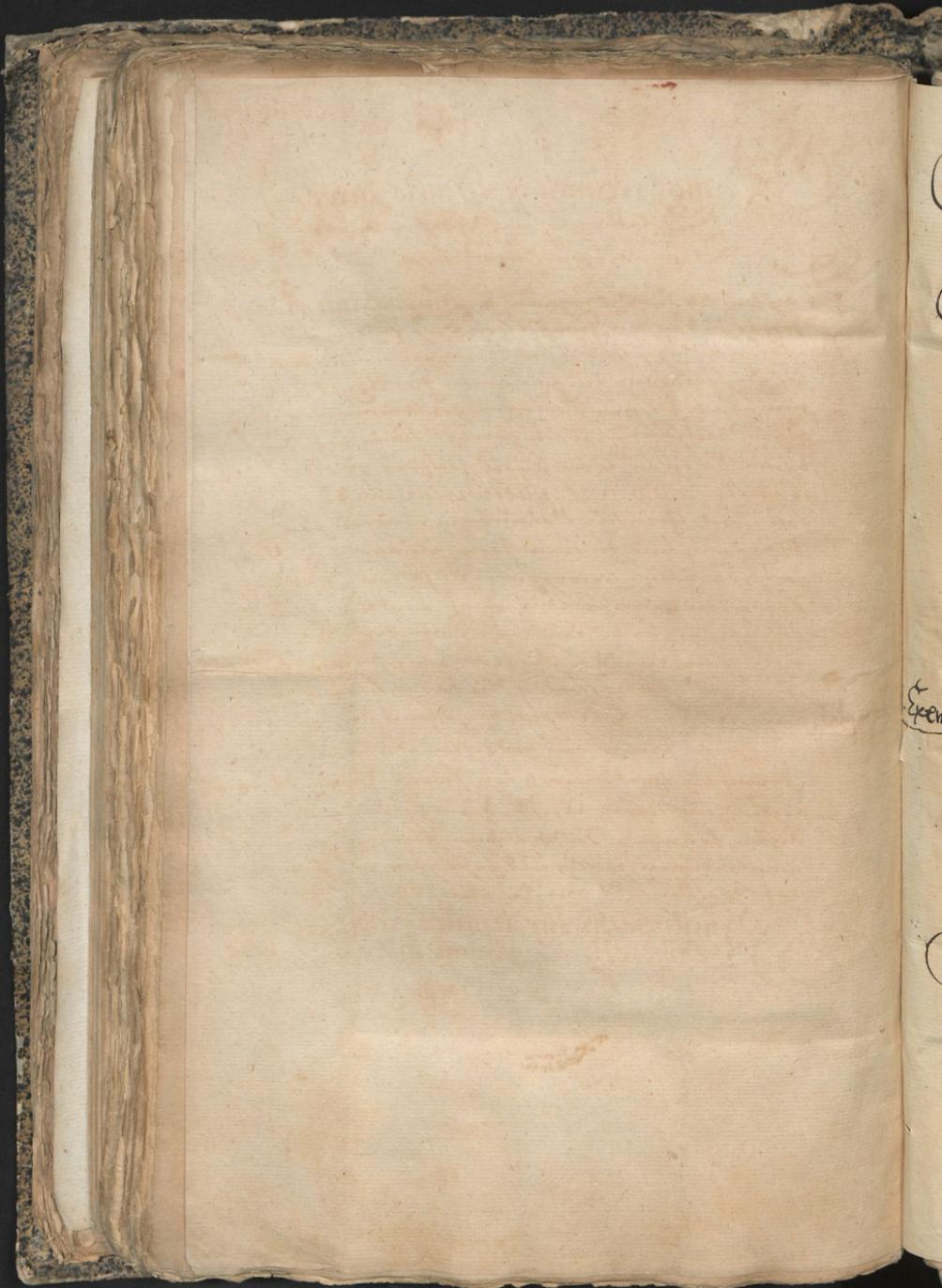
Ad Mandatum Nobilissimi Senatus.

(L. S.)

Canzeley daselbst.

* * *





Pen Ke¹¹ 2214. 40



TA → 06

VD 18
VD 17

mit





8.
SVPPLEMENTA

und
Erläuterungen,

über
einige ARTICUL,

der
Kaysert. Freyen, und des Heil.
Röm. Reichs-Stadt
Mühlhausen

Wilkführ,

und Capitel
der
erneuerten

Proceß-Ordnung.

Daselbst druckts Job. Dav. Brückner, 1725.

